

Beschluss

betreffend

Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks der Feldatalhalle.

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE / Bürger für die Region beantragt, beigefügten Beschlussvorschlag mit Datum 15.08.2025 und dem Titel „Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks der Feldatalhalle“ mit den Unterpunkten BP 01 und BP 02 zu beschließen.

Auf die dort aufgeführte Begründung wird Bezug genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,

beigefügte „Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks der Feldatalhalle“. Soweit sich insgesamt oder für einzelne Punkte keine Zuständigkeit des Ortsteilrates nach § 45 ThürKO und §4 Nr. 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Dermbach ergibt bittet der Ortsteilrat den Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren keine Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.		Anzahl Ortsteilräte:	7
mit <u>eingearbeiteten</u> Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	7
zurückgestellt.		✓ Ja-Stimmen:	5
Beschlussnummer:	STL-OTR-25102005	Nein-Stimmen:	2
Beschlussdatum:	20.10.2025	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 20.10.2025

.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister

Entwurf für eine Beschlussfassung im Ortschaftsrat Stadtlengsfeld bzw. Gemeinderat der Landgemeinde

Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks der Feldtalhalle

Der Ortschaftsrat Stadtlengsfeld beschließt:

BP 01

Der Ortschaftsbürgermeister wird gebeten, die Gemeindeverwaltung der Landgemeinde Dermbach zu beauftragen, für die Nutzung der Feldtalhalle vertragliche Bestimmungen für Mieter und Nutzer zu erstellen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Widmungszweckes sichern.

Die Bestimmungen sollen spätestens zum 1. Januar 2026 gelten.

Diese Bestimmungen sollen betreffen:

- Feldtalhalle darf nur für Veranstaltungen genutzt werden, bei denen kein verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut in verbaler oder nonverbaler Form dargestellt oder verbreitet wird.
- Die Nutzungsbestimmungen/Klauseln müssen für den Fall der Nichteinhaltung mit bußgeld- oder zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit versehen werden, falls die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gegen Verstöße der Nutzungsbestimmungen/Klauseln einschreiten.
- Zudem muss in den Nutzungsverträgen auch darauf hingewiesen werden, dass auch die strafrechtliche Relevanz von Verstößen gegen Nutzungsbestimmungen/Klauseln geprüft wird, insbesondere dann, wenn Vorsatz vorliegt und nachgewiesen werden kann.
- In den Miet- und Nutzungsverträgen sind die Mieter und Nutzer zu verpflichten, eine Veranstaltungsleitung zu benennen
- Zur Besicherung des Vollzuges von ordnungs- und zivilrechtlichen Sanktionen ist die Hinterlegung von Kautionen geboten.
- In die Nutzungsbestimmungen ist aufzunehmen, dass städtische Ordnungs- und Vollzugsbeschäftigten sowie gemeindlichen Beauftragten (im Rahmen der Amtshilfe) der ungehinderte Zugang zur Veranstaltung einzuräumen ist.

BP 02

Die Ergebnisse der Umsetzung des BP 01 sind dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu geben. Sie sind zudem öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

1.

Die Feldtalhalle ist im Eigentum der Gemeinde Dermbach. Nach § 45a Abs. 6 Nr. 9 ThürKO entscheidet der Ortschaftsrat über die Nutzung der Feldtalhalle auch durch Dritte.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Sicherung der öffentlichen Widmung der Feldtalhalle erfolgt im öffentlichen Interesse, auch wenn diese durch Dritte genutzt wird.

Hierzu bedarf es vertraglicher Bestimmungen (Klauseln) als Bestandteil der Miet- bzw. Nutzungsverträge mit Dritten.

2.

Diese Bestimmungen/Klauseln sollen zum einen Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung bereits vor der Nutzung bzw. bei Vertragsschluss eindringlich darauf hinweisen, dass die Feldtalhalle nur für Veranstaltungen genutzt werden dürfen, bei denen kein verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

Die Nutzungsbestimmungen/Klauseln müssen für den Fall der Nichteinhaltung mit bußgeld- oder zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit versehen werden, falls die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gegen Verstöße der Nutzungsbestimmungen/Klauseln einschreiten.

Zudem muss in den Nutzungsverträgen auch darauf hingewiesen werden, dass auch die strafrechtliche Relevanz von Verstößen gegen Nutzungsbestimmungen/Klauseln geprüft wird, insbesondere dann, wenn Vorsatz vorliegt und nachgewiesen werden kann.

Das Ziel der Bestimmungen/Klauseln besteht darin, zu verhindern, dass die Feldtalhalle genutzt wird, um Inhalte zu verbreiten, die in den Verfassungsschutzberichten als äußerungsrechtlichen verfassungswidrigen Inhalten bestimmt werden.

Die Bestimmungen/Klauseln unterliegen dabei den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die per Miet-/Nutzungsvertrag übertragenen Verpflichtungen der Mieter bzw. Nutzer der Feldtalhalle sind so auszugestalten, dass verfassungswidrige politischen Äußerungsdelikte in verbaler oder nonverbaler Form zu unterbunden werden.

In den Miet- und Nutzungsverträgen sind die Mieter und Nutzer zu verpflichten, eine Veranstaltungsleitung zu benennen.

Die Verpflichtungen zur Benennung der Veranstaltungsleitung stehen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Regelung, Störungen der öffentlichen Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebs durch Äußerungsdelikte in der Feldtalhalle zu verhindern.

Das Interesse der Ortschaft Stadtlengsfeld sowie der Allgemeinheit, Äußerungsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten in der Feldtalhalle zu verhindern, rechtfertigen den vergleichsweise geringen Aufwand der Veranstaltenden, aus ihrem Kreis Personen zu benennen, welche bei verbalen oder nonverbalen Äußerungen von strafbaren und ordnungswidrigen Inhalten einschreiten müssen, um weitere derartige Äußerungen zu verhindern.

Es ist klarzustellen, dass die angedrohten ordnungs- und zivilrechtlichen Sanktionen keinesfalls eine begründete strafrechtliche Verfolgung nicht ausschließen.

Zur Besicherung des Vollzuges von ordnungs- und zivilrechtlichen Sanktionen ist die Hinterlegung von Kautionen geboten.

In die Nutzungsbestimmungen ist aufzunehmen, dass städtische Ordnungs- und Vollzugsbeschäftigten sowie gemeindlichen Beauftragten (im Rahmen der Amtshilfe) der ungehinderte Zugang zur Veranstaltung einzuräumen ist. Nur so ist die Einhaltung der Bestimmungen/Klauseln kontrollierbar.

Unterschrift